

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TA Triumph-Adler ÖSTERREICH GMBH

## 1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Für den Geschäftsverkehr der TA Triumph-Adler Österreich GmbH geltend ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung, verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr zwischen den Vertragspartnern des zugrunde liegenden Mietvertrages.

1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von der TA Triumph-Adler Österreich GmbH schriftlich bestätigt werden.

1.3. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des ABGB.

## 2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Angebote der TA Triumph-Adler Österreich GmbH sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit Auftragsbestätigung durch die TA Triumph-Adler Österreich GmbH als angenommen, erst dann kommt ein Vertrag zustande.

## 3. VERTRAGSGEGENSTAND, VERTRAGSLAUFZEIT, ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN

3.1. Durch Abschluss des zugrundeliegenden Vertrages erhält der Mieter das Recht, das Mietobjekt bestimmungsgemäß zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Mieter verzichtet für die im Vertrag genannte Grundmietzeit auf die Kündigung des Vertrags. Die Grundmietzeit beginnt am 1. des auf die Übernahme folgenden Monats. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn er nicht jeweils spätestens 3 Monate vor Vertragsende gekündigt wird. Der Mieter kann erstmals nach Ablauf des Kündigungsverzichts (Grundmietzeit) kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Auflösung aus wichtigem Grund sowie das Recht zur außerordentlichen Auflösung bei Tod des Mieters bleiben hiervon unberührt.

3.2. Der Vermieter kann diese Bedingungen jederzeit ändern oder ergänzen. Der Mieter kann einer solchen Änderung widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, werden diese entsprechend der angezeigten Änderung wirksam. Der Vermieter wird den Mieter schriftlich oder durch E-Mail vor Beginn der Frist nochmals darauf hinweisen.

### 3.3. Ergänzende Vertragsbedingungen

Wünscht der Mieter zusätzlich die befristete Überlassung von Software gemäß Software- und Lizenzaufstellung im Objektcode nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte an den Mieter, muss dies ausdrücklich vereinbart werden.

3.4. Eine Anbindung des Mietobjektes an ein bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System muss ausdrücklich vereinbart werden.

## 4. VERZUG DES VERMIETERS, ANNAHMEVERZUG

4.1. Wird ein fester Liefertermin vereinbart und das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben, ist der Mieter berechtigt, dem Vermieter für die Lieferung eine angemessene Frist - zumindest 2 wöchig - zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf in Bezug auf das jeweilige Mietobjekt vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

4.2. Mietet der Mieter innerhalb eines Vertrages mehrere Mietobjekte, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag nur dann berechtigt, wenn er auch an der Nutzung der übrigen Mietobjekte berechtigterweise kein Interesse hat. Beruht die verspätete Übergabe auf einem Umstand, den der Vermieter zu vertreten hat, kann der Mieter vom Vermieter Schadensersatz verlangen. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Vermieters insoweit auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Trifft den Vermieter kein Verschulden, sind Ansprüche ausgeschlossen.

4.3. Kommt der Mieter hinsichtlich der Übernahme des Mietobjektes in Annahmeverzug, ist der Vermieter berechtigt, eine angemessene Frist zur Übernahme zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf umgehend vom Vertrag zurückzutreten und – falls der Mieter den Annahmeverzug zu vertreten hat – Schadenersatz zu verlangen.

## 5. ÜBERLASSUNG DES MIETOBJEKTES, MÄNGELRECHTE

5.1. Der Mieter erhält bei Übergabe ein Übernahmeformular. Mit Unterzeichnung des Übernahmeformulars oder – wenn eine solche bei Übernahme nicht möglich ist – mit Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit gilt das Mietobjekt als übernommen. Das Übernahmeformular hat der Mieter umgehend im Original dem Vermieter wieder auszuhändigen.

5.2. Den Mieter trifft die gesetzliche Rügepflicht. Erkennbare Mängel sind daher von Seiten des Mieters unverzüglich nach Übernahme zu rügen.

5.3. Versteckte, innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Mieter, bei sonstigem Verlust der Ansprüche, innerhalb von fünf Tagen ab Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

5.4. Erfolgt die Übergabe des Mietobjektes durch Drittfirmen, ist der Mieter ebenfalls verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Offene Mängel muss der Mieter unverzüglich gegenüber der Lieferfirma rügen und hierüber den Vermieter unterrichten. Unterlässt der Mieter dies, ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

5.5. Erstattet der Mieter zu Unrecht eine Mängelrüge, hat er dem Vermieter die diesen dadurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

5.6. Eine nur unerhebliche Verminderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch berechtigt den Mieter nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übernahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Mieter nach zu weisen. § 924 ABGB kommt nicht zur Anwendung. Im Falle eines Gewährleistungsanspruchs des Mieters ist

der Vermieter berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu wählen.

6.2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche für die Beseitigung der geltend gemachten Mängel notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

## 7. MIETE, ZÄHLERSTANDSABRECHNUNG, ZÄHLERSTANDSABRECHNUNG, ZÄHLERSTANDSABRECHNUNG, ZÄHLERSTANDSABRECHNUNG

7.1. Die Miete ist in EURO angegeben. Die Miete versteht sich exklusive allfällig anfallender Liefer- oder Transportkosten, Zölle und sonstiger Abgaben sowie zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Allfällige, für die Vertragserrichtung anfallende Gebühren sind vom Mieter zu tragen.

7.2. Die vereinbarte Miete wird im Voraus zum 1. eines Abrechnungszeitraums fällig. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, entspricht der Abrechnungszeitraum einem Quartal (Kalendervierteljahr).

7.3. Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen, sofern dem Vermieter nicht höhere Kreditbeschaffungskosten entstehen. Ferner hat der säumige Mieter alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Anwalts- und Auskunftskosten zu tragen.

7.4. Erfolgt die Übernahme des Mietobjektes nicht am 1. eines Monats, so ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Miete zu zahlen und innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme des Mietobjektes fällig. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten für diesen Zeitraum entsprechend.

7.5. Die Miete wird im Lastschriftverfahren eingezogen oder nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter durch den Vermieter abgebucht. Für den Fall der vom Vermieter genehmigten Zahlung auf Rechnung wird ein Aufwandersatz von 10 EUR pro Abrechnungszeitraum im Voraus fällig.

7.6. Der Mieter verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach einem Abrechnungszeitraum den Zählerstand hinsichtlich des Seiten-/Scanverbrauchs für den jeweiligen Abrechnungszeitraum schriftlich mitzuteilen. Dem Mieter werden dann mit der Abrechnung für den nächsten Abrechnungszeitraum die Seiten/Scans in Rechnung gestellt, die sich gemäß dem abgelesenen Zählerstand ergeben, mindestens jedoch die vereinbarte Monatsmiete. Geht die Zählerstandsmeldung nicht rechtzeitig ein, ist der Vermieter berechtigt, der vorläufigen Abrechnung den durchschnittlichen Verbrauch der letzten 4 Abrechnungszeiträume zugrunde zu legen bzw. – falls die bisherige Vertragslaufzeit noch nicht vier Abrechnungszeiträume umfasst – den durchschnittlichen Verbrauch der bisher angefallenen Abrechnungszeiträume. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, einen Sicherheitsaufschlag von 50 % auf den so ermittelten durchschnittlichen Verbrauch zu verlangen. Unterbleibt die Mitteilung des Zählerstandes zum Ende des ersten Abrechnungszeitraums, ist der Vermieter berechtigt, für diesen Abrechnungszeitraum das Doppelte der auf die vereinbarte Mindestabnahmemenge bzw. das vereinbarte Freivolumen entfallenden Miete in Rechnung zu stellen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Mitteilung des Zählerstandes; etwaige Überzahlungen des Mieters werden innerhalb der auf die Mitteilung des Zählerstandes folgenden Abrechnung in Abzug gebracht. Nachzahlungen durch den Mieter sind unverzüglich nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen. Kommt der Mieter mindestens zweimalig mit der Mitteilung des Zählerstandes in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, einen

Dritten mit der Ablesung des Zählerstandes zu beauftragen wofür Zugang zum Mietobjekt seitens des Mieters gewährleistet werden muss, oder diesen selbst abzulesen und die hierfür entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

7.7. Die als Folgepreise vereinbarten Seitenpreise wurden auf Basis der folgenden Farbdeckungsgrade ermittelt: bei Schwarz/Weiß 5 % Schwärzungsgrad und bei Farbdrukken je 5 % Farbdeckungsgrad pro Grundfarbe (Schwarz, Cyan, Magenta, Yellow). Bei höheren Farbdeckungsgraden kann der Mehrverbrauch an Toner nachberechnet werden.

7.8. Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche vertraglich zu leistenden Zahlungen des Mieters, auch einzelne, durch Dritte, insbesondere die Lieferfirma, einziehen zu lassen. Hierüber wird der Vermieter den Mieter rechtzeitig informieren und ihm im Falle einer Zahlung auf Rechnung die jeweilige Kontoverbindung mitteilen. Besteht zugunsten des Vermieters eine Lastschriftzugs- oder Abbuchungsermächtigung, ist der Vermieter berechtigt, diese auf den Dritten zu übertragen. Sollte hierfür die Zustimmung des Mieters notwendig sein, wird der Mieter diese nur bei berechtigtem Interesse verweigern.

7.9. Bis auf Widerruf durch den Vermieter werden über die Mindestabnahmemenge bzw. das vereinbarte Freivolumen hinausgehende Kopien/Drucke/Faxe/Scans die Bearbeitungsgebühr, die Urheberrechtsabgabe sowie sonstige Dienstleistungen (soweit sie nicht in der Miete enthalten sind) und die wegen einer Übernahme des Mietobjektes vor Beginn der Grundmietzeit fälligen Mieten vom Vermieter separat berechnet und eingezogen.

7.10. Der Vermieter ist zur angemessenen Anpassung der Miete und der vereinbarten Seitenpreise jederzeit berechtigt, wenn sich die Einkaufspreise des Vermieters für Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile oder die Löhne ändern. Die Angemessenheit wird widerleglich vermutet, wenn die Preisanpassung 9% innerhalb eines Vertragsjahres im Vergleich zum letzten Vertragsjahr nicht überschreitet. Soweit der Mieter eine geringere Kostensteigerung nachweist, erfolgt die Preisanpassung nur insoweit. Die Preisanpassung wird jeweils durch den Vermieter nach billigem Ermessen vorgenommen.

## 8. GEFahrTRAGUNG UND VERSICHERUNG

8.1. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle auftretenden Schäden am Mietobjekt und den Verlust bzw. Untergang des Mietobjektes. Dem Mieter wird daher empfohlen, das Mietobjekt gegen von dem Mieter verursachte Schäden in den Versicherungsschutz seiner Betriebsversicherung aufzunehmen und mit dem Neuwert zu versichern. Für elektrisch betriebene Mietobjekte sollte eine Elektronikversicherung abgeschlossen werden, welche insbesondere den Neuwert versichert und außerdem zusätzlich zum allgemein versicherten Risiko auch Schäden aus indirektem Blitzschlag deckt. Der Mieter tritt mit Abschluss des Mietvertrages alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an den Vermieter ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

8.2. Der Vermieter ist verpflichtet, die an den Vermieter abgetretenen Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger auf eigene Kosten im eigenen Namen für den Vermieter geltend zu machen. Der Vermieter ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren. Zahlungen des Versicherers und/oder Schädigers sind unmittelbar an den Vermieter zu leisten.

8.3. Bei einem Untergang des Mietobjektes ist der Mieter berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des untergegangenen Mietobjektes außerordentlich aufzulösen, wenn nicht der Vermieter nach eigenem Ermessen innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Schadensfalles für mindestens gleichwertigen Ersatz sorgt. Im Falle einer außerordentlichen Auflösung endet die Pflicht des Mieters, die auf das jeweilige Mietobjekt vereinbarte Miete zu zahlen, mit dem Tag des Schadensereignisses. Soweit der Mieter den Untergang zu vertreten hat, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter entweder ein mindestens gleichwertiges Mietobjekt zur Verfügung zu stellen und die Kosten der Ersatzbeschaffung dem Mieter aufzuerlegen oder Schadenersatz zu fordern. Verzichtet der Mieter im Falle eines von ihm zu vertretenden Untergangs des Mietobjektes auf eine außerordentliche Auflösung, hat er die vereinbarte Miete weiter zu leisten. Bei einer vom Mieter zu vertretenden Beschädigung trägt der Mieter die Instandsetzungskosten. Etwaige Entschädigungssummen, die der Vermieter wegen des Untergangs oder der Beschädigung des Mietobjektes von einem Versicherer erhält, werden zugunsten des Mieters auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. Ist der von dem Versicherer erstattete Betrag höher als der Schadenersatzanspruch des Vermieters oder die für die Instandsetzung des Mietobjektes anfallenden Kosten, kommt die Differenz dem Vermieter zugute. Sollte der Mieter keine Versicherung abgeschlossen haben, so haftet er der Vermieterin direkt für allfällige Schäden. Das zu ersetzende Interesse der Vermieterin ist mit dem Neuwert zu bemessen.

## 9. INSTANDHALTUNG

9.1. Der Vermieter hält das Mietobjekt am angegebenen Standort betriebsfähig und übernimmt die Kosten für die bei ordnungsgemäßem Gebrauch erforderliche Instandhaltung und -setzung. Abweichend hiervon trägt der Mieter Kosten für den Austausch elektronischer Bauteile, soweit diese 250 EUR übersteigen. Der Vermieter ist berechtigt, Instandhaltungsarbeiten durch Dritte, erbringen zu lassen. Instandhaltungs- und -setzungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung oder vom Mieter zu vertretende Beschädigungen oder infolge der Verwendung von nicht vom Vermieter/Hersteller freigegebenen Verbrauchsmaterialien und/oder durch Eingriffe von nicht vom Vermieter beauftragten Dritten notwendig werden, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

9.2. Der Mieter ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich gegenüber dem vom Vermieter mit den Instandhaltungsarbeiten beauftragte Dritten, anzuzeigen. Gelingt es dem Dritten nicht, den Mangel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, ist der Vermieter hierüber zu unterrichten und ihm unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.

9.3. Die Lieferung von Papier, Heftklammern, zusätzlichen Bedienungsanleitungen, Kabeln oder sonstigen Steckverbindungen fällt nicht unter den Instandhaltungsumfang. Dies gilt ebenso für die Kosten der Lieferungen, des Einbaus, Nachfüllens und Entsorgens von Toner.

9.4. Nicht im Instandhaltungsumfang enthalten sind ferner die Installation, Umprogrammierung und Aktualisierung (Update) der bei einer Anbindung des Mietobjektes an ein beim Mieter bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System hierfür erforderlichen Software. Die Instandsetzung umfasst nicht den Kalibrierungsservice bei Farbgeräten.

## 10. HAFTUNG DES VERMIETERS

10.1. Der Vermieter haftet für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Erfüllungsgehilfen, sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z. B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos).

10.2. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Vermieter ausschließlich für Personenschäden.

10.3. Darüber hinaus haftet der Vermieter auch im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden. Jegliche darüber hinausgehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10.4. Insbesondere ausgeschlossen ist eine Haftung des Vermieters für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden durch Verzögerung bei Wartung oder Reparatur, Schäden durch eventuelle Betriebsunterbrechungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung.

10.5. Die Ansprüche des Mieters aus der diesbezüglichen Haftung des Vermieters verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis des Mieters von Schaden und Schädiger.

10.6. Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Pönale zu Lasten des Vermieters vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht und die Geltendmachung eines über die Pönale hinausgehenden Schadenersatzes ist ausgeschlossen.

Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz wird entsprechend dem gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen, ebenso wie etwaige Regressansprüche, welche sich auf dieses Gesetz stützen.

## 11. STANDORTVERÄNDERUNGEN

Der Mieter ist zu einer Verbringung des Mietobjektes zu einem anderen als dem vereinbarten Standort nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters berechtigt.

## 12. EIGENTUMSSICHERUNG

12.1. Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen (insbesondere Untervermietung, Leihe) noch Rechte aus dem Vertrag abzutreten.

12.2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus anderem Grund nachweislich schriftliche Ansprüche auf das oder an dem Mietobjekt geltend machen, wird der Mieter den Dritten darauf hinweisen, dass das Mietobjekt nicht in seinem Eigentum steht, und den Vermieter hierüber unverzüglich informieren.

## 13. ABTRETUNG, VERTRAGSÜBERTRAGUNG, LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

13.1. Der Vermieter kann einzelne Rechte aus dem Vertrag abtreten oder das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle Zusatzvereinbarungen jederzeit mit allen Rechten und Pflichten hieraus, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, für die (Rest-)Dauer der Grundmietzeit auf folgende Gesellschaften sowie vergleichbare Dritte übertragen. Der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch die Übertragung keine Nachteile in sachlicher

oder finanzieller Hinsicht entstehen. Der Mieter stimmt der Übertragung der Vermieterposition mit allen Rechten und Pflichten hieraus sowie der Rückübertragung nach Ablauf der Grundmietzeit zu.

13.2. Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche seiner Verpflichtungen durch geeignete Dritte, ausführen zu lassen.

#### 14. AUSSERORDENTLICHE AUFLÖSUNGSFOLGEN

14.1. Der zugrundeliegende Vertrag ist, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, nur aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos auflösbar. Die genannten Gründe stellen einen wichtigen Grund in diesem Sinne dar:

- Verstöße gegen wesentlichen Vertragsbestimmungen
- Qualifizierter Zahlungsverzug
- Insolvenz des Mieters
- Untergang des Mietobjekts

14.2. Im Falle der Auflösung durch den Vermieter werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Mieten unter Abzug ersparter Kosten, abgezinst mit dem Refinanzierungszins des Vermieters zzgl. eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens des Vermieters, unter Abzug ersparter Kosten oder Leistungen eines Versicherers, zur Zahlung fällig. Ein etwa erzielter Verwertungserlös (ohne USt.) wird unter Abzug der Verwertungskosten und des Marktwertes des Mietobjektes, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet, es sei denn, Verwertung und Verwertungserlös stehen einem Versicherer als Ausgleich für die geleistete Entschädigung zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

#### 15. RÜCKGABEPFLICHT, MÄNGELBESEITIGUNG

15.1. Bei Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt an den Vermieter zurückzugeben.

15.2. Der Mieter hat das Mietobjekt auf seine Gefahr und seine Kosten transportversichert unverzüglich an eine vom Vermieter zu benennende Anschrift in Österreich bzw. – falls keine Benennung der Anschrift erfolgt – an den Vermieter zurückzuliefern.

15.3. Bei verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung die vereinbarte Miete einschließlich des auf die vereinbarte Mindestabnahmemenge bzw. das vereinbarte Freivolumen entfallenden Teils zu verlangen.

15.4. Stellt der Vermieter Mängel am Mietobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann er die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters vornehmen.

#### 16. BONITÄTSPRÜFUNG, DATENSCHUTZ

16.1. Der Vermieter ist berechtigt, vor Vertragsschluss Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Mieters einzuholen, wenn und soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist. Sofern der Mieter eine natürliche Person ist, wird der Vermieter die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.

16.2. Die für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten des Mieters werden vom Vermieter zu diesem Zwecke gespeichert, verarbeitet und genutzt. Wenn und soweit zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich, können diese Daten auch an Dritte (insbesondere die Lieferfirma) übermittelt werden. Sofern der Mieter eine natürliche Person ist, erfolgt die

Speicherung, Verarbeitung und Nutzung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

#### 17. GELDWÄSCHEPRÜFUNG

Der Mieter wird dem Vermieter unverzüglich nach Vertragschluss sowie später auf Anforderung des Vermieters die notwendigen Informationen über seinen „wirtschaftlich Berechtigten“ i. S. v. § 1 Abs. 6 Geldwäschegesetz zukommen lassen und die notwendigen Unterlagen zu einer ordnungsgemäßen Identifizierung zur Verfügung stellen. Natürliche Personen als Mieter haben dem Vermieter unaufgefordert eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses zur Verfügung zu stellen. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. nach vorheriger Abmahnung außerordentlich fristlos zu kündigen.

#### 18. VERTRAULICHKEIT

18.1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder der empfangenen Partei ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht durch einen Dritten mitgeteilt oder von ihr selbst entwickelt worden. Die Parteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber dem Refinanzierer und mit diesem verbundenen Unternehmen.

18.2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Vermieter oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung durch den Vermieter aufrecht.

#### 19. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

Zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Mieter grundsätzlich nicht berechtigt, es sei denn es handelt sich um vom Vermieter unbestrittene Forderungen, oder der Aufrechnung wurde vom Vermieter ausdrücklich zugestimmt, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.

#### 20. NEBENABREDEN, SCHRIFTFORM

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen, die einvernehmliche Aufhebung sowie Auflösungen dieses Vertrages sowie sämtliche sonstige Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.

#### 21. VERTRETUNGSBEFUGNIS

Unabhängig von bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Vertretungsbefugnis kann die Vermieterin im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses und in den entsprechenden vor- und nachvertraglichen Stadien der Geschäftsbeziehung nur wirksam vom Geschäftsführer vertreten werden. Sollten andere als vorgenannte Mitarbeiter der Vermieterin mit dem Mieter in Kontakt treten, dient diese Kommunikation ausschließlich der Information und weist diese keinen rechtsgeschäftlichen Erklärungswert auf. Andere als die, unter Pkt. 16.2.1 im ersten Satz angeführten Personen können die

Vermieterin somit nicht verpflichtet und auch keine Änderungen des Vertrages oder das Abgehen von Regelungen der hier dargelegten Geschäftsbedingungen bewirken. Nachdem nicht vertretungsbefugte Mitarbeiter der Vermieterin diese nicht verpflichten können, kann auch das Schriftlichkeitsgebot von diesen nicht abgeändert werden.

## 22. SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Ebenso bedürfen Informationen über Änderung der Person des Mieters und Änderungen über Entscheidungsbefugnisse bzw. deren Verlust der Benachrichtigung der Vermieterin in Form eines Einschreibens. Die Schriftform im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist keinesfalls durch die Kommunikation per Email erfüllt. Insbesondere bedarf auch eine Vereinbarung, mit welcher vom Schriftformerfordernis abgegangen werden soll, der Schriftform

## 23. KOMMUNIKATION

Weder die unter Punkt 16.2.1 erster Satz angeführten vertretungsbefugten Personen, noch sonstige Mitarbeiter der Vermieterin erklären, durch allfällige Kommunikation per Email oder Telefon mit dem Mieter, einen Verzicht auf die Form der Schriftlichkeit. Sie geben dadurch auch keine konkludente Erklärung für das Abgehen vom oben dargestellten Schriftformerfordernis ab.

## 24. GERICHTSSTAND

Zur Entscheidung über sämtliche aus dem Mietvertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über dessen Bestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz des Vermieters vereinbart. Der Vermieter hat darüber hinaus das Recht, den allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu wählen.

## 25. RECHTSWAHL

Diese Geschäftsbedingungen und die unter diesen Geschäftsbedingungen abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach dem materiellen österreichischen Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

## 26. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien schon jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die die Ersetzung der jeweiligen Klausel durch eine Klausel, welche der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, zum Ziel haben. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken oder Widersprüche.